

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der IHK Reutlingen hat in der Sitzung am 15.12.2015 gem. §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der IHKs (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474). und der Beitragsordnung der IHK Reutlingen vom 23.07.2013 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 (01.01.2016 bis 31.12.2016) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	14.801.900 €
	Aufwendungen in Höhe von	15.051.900 €
	geplantem Vortrag in Höhe von	0 €
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-250.000 €
2.	im Finanzplan mit	
	Investitionseinzahlungen in Höhe von	1.500.000 €
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	1.712.000 €

festgestellt.

Der Nebenwirtschaftsplan für das Gemeinsame Gefahrgutbüro in Albstadt wird

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	192.200 €
	Aufwendungen in Höhe von	192.200 €
	geplantem Vortrag in Höhe von	0 €
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	0 €

im Finanzplan mit

	Investitionseinzahlungen in Höhe von	0 €
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	11.000 €

festgestellt.

II. Beitrag

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten¹,

sofern nicht die Befreiung nach Ziffer 1 eingreift,

Grundbeitrag	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a) 1.500,00 €	1.000.000,00 €
b) 800,00 €	500.000,00 €
c) 500,00 €	250.000,00 €
d) 350,00 €	150.000,00 €
e) 250,00 €	100.000,00 €
f) 130,00 €	50.000,00 €
g) 70,00 €	25.000,00 €
h) 40,00 €	5.200,01 €

2.2 Kaufleuten²

Grundbeitrag	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb von mindestens
a) 1.500,00 €	1.000.000,00 €
b) 800,00 €	500.000,00 €
c) 500,00 €	250.000,00 €
d) 400,00 €	150.000,00 €
e) 300,00 €	100.000,00 €
f) 250,00 €	50.000,00 €
g) 200,00 €	25.000,00 €
h) 180,00 €	mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb unter 25.000,00 € sowie bei einem Verlust

Nach Mitarbeiterzahl beträgt der Grundbeitrag:

Grundbeitrag	mit einer Mitarbeiterzahl von mindestens
3.000,00 €	1.000
2.000,00 €	500
1.000,00 €	200
600,00 €	100
400,00 €	50
300,00 €	20
220,00 €	10

¹ Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

² Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Der Grundbeitrag errechnet sich nach dem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, sofern sich nicht aufgrund der Mitarbeiterzahl ein höherer Grundbeitrag ergibt. Die Mitarbeiterzahl errechnet sich nach § 267 Abs. 5 HGB.

- 2.3 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Reutlingen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb zu erheben. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340.00 € für das Unternehmen zu kürzen.
4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage von 85 % des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine Veranlagung nur des Grundbeitrages gem. Ziffer II 2.1.h) durchgeführt.

Ausgefertigt

Reutlingen, 15. Dezember 2015

gez.
Christian O. Erbe
Präsident

gez.
Dr. Wolfgang Epp
Hauptgeschäftsführer